

Übersicht

1. Sind Sehhilfen für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr beihilfefähig?
2. Welche Aufwendungen für Brillen sind für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beihilfefähig?
3. Was zählt beihilferechtlich zu Sehhilfen (Brillen/ Kontaktlinsen)?
4. Schulsportbrillen
5. Welche Indikationen müssen bei Kontaktlinsen zusätzlich vorliegen?
6. Welche Leistungen/ Aufwendungen sind nicht beihilfefähig?
7. Sonstiges
8. Rechtsgrundlage

1. Wann sind für Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr Aufwendungen für Brillen beihilfefähig?

- Aufwendungen für Sehhilfen sind für Personen, die das 18. Lebensjahr – zum Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen - bereits vollendet haben, grundsätzlich nicht beihilfefähig. Die Ausnahmen, die zu einer beihilferechtlichen Anerkennung einer Sehhilfe führen, unterliegen einem strengen Maßstab und betreffen aus der Erfahrung heraus nur einen sehr kleinen Personenkreis.
- Sollten Sie unter einer reinen (z.B. altersbedingten) Fehlsichtigkeit leiden, so besteht keine Möglichkeit der Beihilfefähigkeit einer Sehhilfe.
- Sollten Sie die Sehhilfe zur Verbesserung des Visus benötigen, finden Sie weiterführende Informationen in dem Informationsblatt „Beihilfe für Sehhilfen nach Vollendung des 18. Lebensjahres in besonderen Ausnahmefällen“.
- Sollten Sie unter einer schweren Sehbeeinträchtigung beider Augen aufgrund von Sehschwäche oder Blindheit leiden, deren Schweregrad nach der Klassifikation der WHO (Weltgesundheitsorganisation) mindestens der Stufe 1 entspricht, finden Sie weiterführende Informationen in dem Informationsblatt „Beihilfe für Sehhilfen nach Vollendung des 18. Lebensjahres in besonderen Ausnahmefällen“.

Für Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr sind die Aufwendungen Sehhilfen grundsätzlich nicht beihilfefähig

2. Welche Aufwendungen für Brillen sind für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beihilfefähig?

- Bei einer augenärztlich festgestellten Fehlsichtigkeit sind die Aufwendungen für vergütete weiße Silikatgläser – ohne Vorliegen einer besonderen Indikation – für beihil-

beihilfefähige Höchstbeträge für entspiegelte Silikatgläser ohne Tö-

feberechtigte oder berücksichtigungsfähige Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, je Glas bis zu den Höchstbeträgen nach Nr. 4.2.1 der Anlage 9 zu § 25 Abs. 1 LBhVO beihilfefähig.

Aufwendungen für Brillengläser sind demnach bis zu folgenden Höchstbeträgen beihilfefähig:

a) für vergütete Gläser mit Gläserstärken bis +/- 6 Dioptrien (dpt):

aa) Einstärkengläser:

aaa) für ein sphärisches Glas 31,00 Euro,

bbb) für ein zylindrisches Glas 41,00 Euro,

bb) Mehrstärkengläser:

aaa) für ein sphärisches Glas 72,00 Euro,

bbb) für ein zylindrisches Glas 92,50 Euro,

b) für vergütete Gläser mit Gläserstärken über +/-6 dpt. zuzüglich je Glas 21,00 Euro,

c) für Dreistufen- oder Multifokalgläser zuzüglich je Glas 21,00 Euro,

d) für Gläser mit prismatischer Wirkung zuzüglich je Glas 21,00 Euro.

- Aufwendungen/ Mehrkosten für spezielle Vergütungen der weißen Silikatgläser bedürfen einer besonderen Indikation, damit diese Kosten zusätzlich – ebenfalls bis zu bestimmten Höchstbeträgen – als beihilfefähig anerkannt werden können.

Bei den speziellen Vergütungen, auch als besondere Brillengläser bezeichnet, unterscheidet man nach

- Kunststoffgläser oder (Silikat-)Leichtgläser (durch spezielle Schleiftechniken hochbrechende und dadurch relativ flache mineralische Gläser) und
- getönte Gläser (Lichtschutzgläser) oder phototrope (sich selbständig eindunkelnde/ aufhellende) Gläser.

Die hierfür erforderlichen Indikationen sowie die beihilfefähigen Höchstbeträge sind in der Nr. 4.2.2 der Anlage 9 zu § 25 Abs. 1 LBhVO aufgelistet.

nung bei Myopie und/ oder Hyperopie sowie Astigmatismus

ggf. zusätzliche beihilfefähige Höchstbeträge für Kunststoff- oder Leichtgläser und/ oder Tönung

3. Was zählt beihilferechtlich zu Sehhilfen (Brillen/ Kontaktlinsen)?

- Sehhilfen stellen eine eigenständige Form von Hilfsmitteln dar. So bestimmt sich ihre Beihilfefähigkeit nach der gleichen Rechtsquelle der Beihilfevorschrift wie für Hilfsmittel (§ 25 Abs. 1 LBhVO, insbes. Abschnitt 4 der Anlage 9 zu § 25 Abs. 1 LBhVO). Sehhilfen dienen grundsätzlich des Ausgleiches einer korrigierbaren Sehschwäche, vorrangig einer optisch bedingten Fehlsichtigkeit.

Sehhilfen sind Hilfsmittel, die der Korrektur einer Fehlsichtigkeit dienen.

Diese sind bekannt als Kurzsichtigkeit (Myopie) und Weitsichtigkeit (Hyperopie oder Hypermetropie) sowie einer Hornhautverkrümmung (Astigmatismus).

- Unter bestimmten Voraussetzungen können auch die Aufwendungen für sog. vergrößernde Sehhilfen, therapeutische Sehhilfen oder Blindenhilfsmittel beihilfefähig sein. Hierzu beachten Sie bitte das Informationsblatt „Besondere Sehhilfen und Blindenhilfsmittel“.
- Sehhilfen müssen grundsätzlich von einem Augenarzt verordnet sein. Die Verordnung muss zusammen mit der Rechnung über die Sehhilfe mit einem "Antrag auf Gewährung einer Beihilfe" eingereicht werden.
- Die beihilferechtliche Anerkennung von Aufwendungen für Kontaktlinsen ist von bestimmten Indikationen abhängig. Diese finden Sie unter Punkt 5 dieses Informationsblattes.

Die Voraussetzungen für Vergrößernde Sehhilfen, therapeutische Sehhilfen und Blindenhilfsmittel entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt „Besondere Sehhilfen und Blindenhilfsmittel“

augenärztliche Verordnung

indikationsabhängige Beihilfefähigkeit von Kontaktlinsen

4. Schulsportbrillen

- Für vollzeitschulpflichtige Kinder, die während des Schulsports eine Sportbrille (sog. Schulsportbrille) tragen müssen, sind die Aufwendungen für die Gläser bis zu den Höchstbeträgen nach den Nrn. 4.2.1 und 4.2.2. der Anlage 9 zu § 25 Abs. 1 LBhVO sowie für eine Brillenfassung bis zu 52,- € beihilfefähig.
- Die Notwendigkeit des Tragens der Schulsportbrille muss durch eine entsprechende Verordnung augenärztlich bestätigt werden.

Aufwendungen für Schulsportbrillen sind – bei entsprechender ärztlicher Verordnung – bis zu bestimmten Höchstbeträgen beihilfefähig.

5. Welche Indikationen müssen bei Kontaktlinsen zusätzlich vorliegen?

- Aufwendungen für Kontaktlinsen können nur als beihilfefähig anerkannt werden, wenn eine der in Nr. 4.3 der Anlage 9 zu § 25 Abs. 1 LBhVO genannten Indikationen vorliegt.

Es muss eine der folgenden Indikationen vorliegen:

- Myopie ab 8 dpt,
- Hyperopie ab 8 dpt,
- irregulärem Astigmatismus, wenn damit eine um mindestens 20 Prozent verbesserte Sehstärke gegenüber Brillengläsern erreicht wird,
- Astigmatismus rectus und inversus ab 3 dpt,
- Astigmatismus obliquus (Achslage 45° $\pm 30^\circ$ oder $135^\circ \pm 30^\circ$) ab 2 dpt,
- Keratokonus,
- Aphakie,
- Aniseikonie von mehr als 7 Prozent (die Aniseiko-

Aufwendungen sind nur bei bestimmten – ggf. weiteren - Indikationen beihilfefähig

niemessung ist nach einer allgemein anerkannten reproduzierbaren Bestimmungsmethode durchzuführen und zu dokumentieren),

- i) Anisometropie ab 2 dpt.

Bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, muss diese Indikationsstellung zusätzlich zum erforderlichen Diagnoseschlüssel (siehe Informationsblatt „Beihilfe für Sehhilfen in besonderen Ausnahmefällen“) erfolgen.

6. Welche Leistungen/ Aufwendungen sind nicht beihilfefähig?

- Von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen sind die Aufwendungen für:

- hochbrechende Lentikulargläser,
- entspiegelte Gläser,
- polarisierende Gläser,
- Gläser mit härtender Oberflächenbeschichtung,
- Gläser und Zurichtungen an der Brille zur Verhinderung von Unfallschäden am Arbeitsplatz oder für den Freizeitbereich,
- Brillenfassungen (Ausnahme: sog. Schulsportbrille; siehe unter Punkt 2),
- Brillengläser für Sportbrillen (Ausnahme: s. o.),
- Zweit- oder Reservebrillen (Ausnahme: Aufwendungen für eine zusätzliche Brille bei einer beihilferechtlich anerkannten Versorgung mit Kontaktlinsen; siehe Punkt 5),
- ausschließlich für berufliche Tätigkeiten erforderliche Sehhilfen und Bildschirmbrillen (diese Aufwendungen sind direkt beim Dienstherrn, vertreten durch die für Sie zuständige Personalstelle, geltend zu machen),
- Einschleifkosten und andere Handwerksleistungen; bei anerkannter Beihilfefähigkeit der Brillengläser sind diese Leistungen mit den beihilfefähigen Höchstbeträgen nach Nr. 4.2.1 der Anlage 9 zu § 25 Abs. 1 LBhVO abgegolten,
- Brillenversicherungen,
- Brillenetuis und

Pflege- und Reinigungsmittel für Kontaktlinsen für Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr (Nr. 4.3.4. f der Anlage 9 zu § 25 Abs. 5 LBhVO).

7. Sonstiges

- Aufwendungen für eine Ersatzbeschaffung einer unbrauchbar gewordenen Sehhilfe sind - innerhalb von 6 Monaten seit Anschaffung dieser Sehhilfe - ohne erneute Vorlage einer augenärztlichen Verordnung beihilfefähig.

8. Rechtsgrundlage

Die wichtigsten Bestimmungen, die diesem Informationsblatt zugrunde liegen, sind

nicht beihilfefähige Aufwendungen

Ersatzbeschaffung

- die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen (LBhVO) vom 8. September 2009, in der jeweils geltenden Fassung, darin insbesondere der § 25 Abs. 1 sowie Abschnitt 4 der Anlage 9 zu § 25 Abs. 1 LBhVO,
- das Landesbeamtengesetz des Landes Berlin (LBG) in der Fassung vom 19. März 2009 in der jeweils gültigen Fassung, darin insbesondere die §§ 76 und 108.

Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick über die geltenden Bestimmungen. Es kann nicht alle im Einzelfall erheblichen Besonderheiten erfassen. Sie können aus diesem Informationsblatt keine Rechtsansprüche herleiten.

Schauen Sie in die Originaltexte der Gesetze und Verordnungen.

Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick.

Haben Sie weitere Fragen?

- Bitte schauen Sie ins Intranet: www.lvwa.verwalt-berlin.de
- Oder schauen Sie ins Internet: www.berlin.de/lvwa/
- Sie können sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Service-Punkt der Zentralen Beihilfestelle im Landesverwaltungsamt Berlin wenden.
- Sie können uns per E-Mail erreichen: beihilfeinfo@lvwa.verwalt-berlin.de

Schauen Sie ins **Intranet**.
Schauen Sie ins **Internet**.
Wenden Sie sich an den **ServicePunkt des LVWA**.

Schreiben Sie uns eine E-Mail.

Stand 04.2017